

## **Antrag**

### **der Abgeordneten**

### **betreffend ein Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird.**

*Das Jugendparlament wolle beschließen:*

### **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird**

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

*Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:*

**§ 59a.** Jugendliche, die wegen einer Gewaltanwendung in der Schule verurteilt worden sind (§ 84a StGB), sind, wenn zu erwarten ist, dass sie andernfalls erneut eine strafbare Handlung begehen werden, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, für mindestens vier Wochen in ein Erziehungslager einzuweisen. In diesen Lagern sind die Jugendlichen abgesondert von der Außenwelt zu erziehen.

## **Begründung**

Jugendliche, die gewalttätig werden, sollen bereits im Jugendalter erfahren, was ein Gefängnis ist. Viele Jugendliche erfahren heute, auch wenn sie schwerere Straftaten begehen, nicht, was es heißt, in einem Gefängnis zu sitzen, weil sie entweder gar nicht bestraft werden oder die Strafe nur angedroht wird („bedingte Nachsicht der Strafe“). Deshalb ist vorgesehen, dass solche Täter immer für einige Wochen in ein Erziehungslager eingewiesen werden sollen, um das Übel einer Freiheitsentziehung zu spüren. Voraussetzung dafür soll sein, dass sie erstens ein Gewaltdelikt in einer Schule begehen und zweitens zu erwarten ist, dass sie wieder ein Delikt begehen werden, das auf der gleichen schädlichen Neigung beruht. Auf gleicher schädlicher Neigung beruhen strafbare Handlungen, wenn sie gegen Leib und Leben anderer gerichtet sind oder auf gleichartigen verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.